



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung der Außenbereichssatzung Oberneureutherwaid-Süd vom 8. Dezember 1998 und dem Neuerlass der Außenbereichssatzung Oberneureutherwaid-Süd

Die Gemeinde Sonnen hat in der Sitzung vom 22. Februar 2017 die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Sonnen über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil Oberneureutherwaid-Süd – „Außenbereichssatzung (ABS) Oberneureutherwaid-Süd“ vom 8. Dezember 1998 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Neuerlass der Satzung über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Außenbereichssatzung „Oberneureutherwaid-Süd“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt – durch Aufhebung - die Satzung der Gemeinde Sonnen über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil Oberneureutherwaid-Süd – „Außenbereichssatzung (ABS) Oberneureutherwaid-Süd“ außer Kraft und – durch Neuerlass – die Satzung über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Außenbereichssatzung „Oberneureutherwaid-Süd“ in der Fassung vom 23.02.2017 in Kraft.

Jedermann kann der Satzung zum Neuerlass der Außenbereichssatzung Oberneureutherwaid-Süd mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Satzungsbeschluss berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeinde Sonnen – Bauamt - Obergeschoss, Schulstraße 2, 94164 Sonnen
Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ortsabordnungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sonnen, 9. März 2016
Gemeinde Sonnen


Hans Binder
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 09. März 2017

Abgenommen am: _____